

POSITION DES CED

VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER ABFÄLLE

Dezember 2016

Übersetzung aus dem Englischen

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED) möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards bei der oralen Gesundheitspflege und Zahnmedizin fördern und zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit beitragen.

Der CED begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Förderung des Übergangs Europas zur Kreislaufwirtschaft¹ und unterstützt die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen. Die Umwandlung von Abfall in eine Ressource zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Schließung des Kreislaufs ist ein grundlegendes Ziel, um die beträchtlichen Mengen potenzieller Sekundärrohstoffe anzugehen, die sich in Abfallströmen befinden.

Der CED begrüßt zudem den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, COM (2015) 595 (im Folgenden „Vorschlag“ genannt), der Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft ist². Der Vorschlag führt mehrere Maßnahmen auf, die den gesamten Lebenszyklus von Produkten abdecken - von Produktion und Verbrauch bis zur Abfallbewirtschaftung und dem Markt für Sekundärrohstoffe.

SICHERE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Die sichere Entsorgung von Abfällen aus Gesundheitseinrichtungen war stets ein Anliegen der europäischen Zahnärzte, und der zahnärztliche Berufsstand nimmt die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten ernst. Der CED engagiert sich weiterhin, Zahnärzte in der EU darin zu bestärken, ökologisch verantwortlich zu handeln³.

Gegenwärtig müssen die Erzeuger gefährlicher Abfälle und „Entsorgungsdienstleister“⁴ chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode führen. Diese Angaben sind im Allgemeinen in Begleitscheinen⁵ und in der Kurzbeschreibung enthalten, die der „Entsorgungsdienstleister“ dem Zahnarzt über den entsorgten Abfall ausstellt. Gegenwärtig müssen sie nur in Papierform und auf Ersuchen der zuständigen Behörden vorgelegt werden.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft](#), COM(2015) 614 final, 2. Dezember 2015.

² Das Paket zur Kreislaufwirtschaft enthält Vorschläge, die sechs Richtlinien ändern, die die Bewirtschaftung unterschiedlicher Abfallarten betreffen, sowie einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, d.h. die in Fußnote 2 erwähnte Mitteilung der Europäischen Kommission. Die Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

³ Siehe [CED-Entscheidung zur umweltverträglichen Bewirtschaftung von zahnärztlichen Werkstoffen: Verantwortungsvolles Handeln - Aktualisierung 2013](#) und [CED Entscheidung zu Dentalamalgam: Aktualisierung 2013](#), November 2013.

⁴ Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren oder als Händler oder Makler gefährlicher Abfälle fungieren.

⁵ Begleitscheine werden verwendet, um Abfallbewegungen zu verfolgen und die sichere Entsorgung von gefährlichen Abfällen sicherzustellen.

ELEKTRONISCHE ARCHIVIERUNG

Der Vorschlag führt - in Artikel 35 (1) und (4) erster Teil - eine Verpflichtung für Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines elektronischen Registers oder koordinierter Register ein, um Daten über gefährliche Abfälle zu erfassen. Dieses Register sollte das gesamte geografische Gebiet der Mitgliedstaaten abdecken.

Darüber hinaus räumt der Vorschlag - in Artikel 35 (4) zweiter Teil - Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, elektronische Register für andere Abfallströme einzurichten, insbesondere für solche, für die in Rechtsvorschriften der Union Zielvorgaben festgelegt sind.

Aus dem Vorschlag geht nicht eindeutig hervor, wer diese Daten den zuständigen Behörden durch das elektronische Register oder die Register zur Verfügung stellen soll. Die Anforderung, in Online-Registern Angaben zu machen, die bereits in Papierform vorliegen (z.B. Begleitscheine), würde für Zahnärzte eine sehr große Belastung darstellen.

Der Verwaltungsaufwand würde ebenfalls exponentiell zunehmen, wenn Zahnärzte chronologische Aufzeichnungen über ungefährliche Abfälle auf gleiche Weise wie für gefährliche Abfälle und unter Einhaltung der gleichen Dokumentationspflichten führen müssten.

Aus Artikel 35 (4) zweiter Teil, geht nicht hinreichend klar hervor, welche nicht gefährlichen Abfälle einer Überwachung unterliegen würden [z.B. Elektronikschrott, Verpackung (Kunststoff, Papier, Glas, Metall, Holz), usw.], so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf den Arbeitsalltag einer Zahnarztpraxis sehr schwer einzuschätzen sind.

POSITION

Der CED unterstützt die sichere Entsorgung von Abfällen aus Gesundheitseinrichtungen, und der zahnärztliche Berufsstand nimmt die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten ernst.

Der CED unterstützt die Einrichtung eines elektronischen Registers oder koordinierter Register, um Daten über gefährliche Abfälle zu erfassen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu mehr Verwaltungsaufwand führt. Das Ausfüllen elektronischer Register im Online-Verfahren muss in die ausschließliche Zuständigkeit von Entsorgungsdienstleistern oder zuständigen Behörden fallen.

Die Einrichtung elektronischer Register für andere Abfallströme, insbesondere für solche, für die in Rechtsvorschriften der Union Zielvorgaben festgelegt sind, ist in der Praxis äußerst schwierig umzusetzen und zeitaufwändig. Nicht gefährliche Abfälle bestehen aus den gleichen Bestandteilen wie Hausmüll und werden folglich auf die gleiche Weise behandelt und von zuständigen lokalen Behörden (Gemeinden) entsorgt; dies bedeutet, dass der Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung für die Ausstellung elektronischer Aufzeichnungen bei diesen Behörden liegen wird.

Einstimmig angenommen von der CED-Vollversammlung am 2. Dezember 2016